



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 4 8 6 1

für die einachsigen Kraftfahrzeug-Anhänger (Ackerwagen)

Typ LS-Ladomat-Spezial

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) wird der

Firma Wilhelm Kemper, Landmaschinen-Fabrik,

in Stadtlöhn (Wesf.)

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

FÜR DIE

VOLLMECHANISIERUNG

kemper

LANDMASCHINEN

A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von ~~Kraftfahrzeug~~-Anhangerbefreiungen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

- "A" Einachsige Kraftfahrzeug-Anhänger mit Bereifung 10 - 15 AM 8 PR,
- "B" Einachsige Kraftfahrzeug-Anhänger mit Bereifung 11, 5 - 15 AM 8 PR.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten, wahlweise offener Kasten mit Aufsammlervorrichtung
Zul. Gesamtgewicht:	4000 kg
Stützlast an der Zugöse:	800 kg
Zul. Achslast:	3200 kg
Spurweite:	Ausf. "A" 1850 mm Ausf. "B" 1880 mm
Bremsanlage:	mechanische Seilzugbremse bei offenem Kasten
Maße über alles:	6080 mm
Länge:	Ausf. "A" 2100 mm Ausf. "B" 2140 mm
Breite:	Ausf. "A" 1660 mm Ausf. "B" 1635 mm
Höhe:	

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß - abweichend von den Bestimmungen des § 41 Abs. 9 StVZO - als Ersatz für die vorgeschriebene Abreißbremse ein Sicherungssattel zwischen Zugfahrzeug und Anhänger verwendet wird.

An den Fahrzeugen müssen Geschwindigkeitsschilder nach § 58 Abs. 1 StVZO mit der Aufschrift "20 km/h" angebracht sein. Auch dürfen die Anhänger nur hinter Zugfahrzeuge mitgeführt werden, die

- a) geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 800 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen,

b) eine Vorrichtung zur Aufnahme des Handbremshebels entsprechend den "Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen" haben.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

Zugfahrzeug und Anhänger durch das Sicherungssattel verbunden,

der Handbremshebel in die auf dem Zugfahrzeug befindliche Vorrichtung umgesteckt sowie

bei Ausrüstung des Anhängers mit Aufsammlervorrichtung diese hochgezogen und verriegelt

sein.

D. Werden Anhängerbefreiungen ausgestellt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter "Bemerkungen" die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Beglaubigt:

Flensburg, den 9. Juni 1965

In Vertretung
Dr. Bornmann

Regierungsassistent z. A.



Es wird bestätigt, daß der Anhänger mit der Fahrgestell-Nr. ... der Allgemeinen Betriebserlaubnis-Nr. 4 8 6 1 entspricht.
Nächste Hauptuntersuchung im 1. - Aug. 1967

LANDMASCHINENFABRIK WILHELM KEMPER, STADTLOHN i. W.

Stadtlohn, den

(Unterschrift)